



Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

ALOIS STÖGER
Bundesminister
Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
alois.stoeger@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

GZ: BMASK-40001/0088-IV/B/4/2016

Wien, 17.1.2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 11073/J der Abgeordneten Judith Schwentner, Freundinnen und Freunde** wie folgt:

Fragen 1 und 2:

Wie den unmittelbar nach Ende des Jahres 2015 erstellten Auswertungen des Sozialministeriumservice zu entnehmen ist, wurden aufgrund von im Jahr 2015 eingebrachten Ansuchen im Jahr 2015 insgesamt 8.645 Zuwendungen gewährt. Diese Zahl beinhaltet sämtliche im Jahr 2015 ausbezahlten Zuwendungen.

Für die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 9976/J hat das Sozialministeriumservice am 19. Juli 2016 eine neuerliche Auswertung vorgenommen, die ergab, dass für Verhinderungszeiträume im Jahr 2015 insgesamt 9.791 Zuwendungen zu den Kosten für die Ersatzpflege angewiesen wurden. In dieser Auswertung sind auch Zuwendungen berücksichtigt, die erst im Jahr 2016 gewährt wurden, jedoch im Jahr 2015 eingebrachte Ansuchen bzw. Verhinderungszeiträume aus dem Jahr 2015 betreffen.

Die unterschiedlichen Zahlen ergeben sich aus den unterschiedlichen Zeitpunkten, zu denen die Auswertungen erstellt wurden.

Frage 3:

Dieser Betrag ist verlässlich, da die Berechnung aufgrund der am 19. Juli 2016 bekannt gegebenen Daten erfolgte.

Frage 4:

Es ist weder auszuschließen, dass die Zahl der gewährten Zuwendungen im Jahr 2017 steigen wird noch dass sich die durchschnittliche Höhe der Zuwendungen ändern wird.

Die Höhe der Zuwendungen im Einzelfall ist nämlich unabhängig vom budgetierten Aufwand. Maßgeblich für die einzelnen Zuwendungen sind die Höhe der Kosten für die Ersatzpflege, die Dauer der Verhinderung an der Pflege und die Pflegegeldstufe des pflegebedürftigen Angehörigen, nach der sich der jeweilige Höchstbetrag richtet. Die in den Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung pflegender Angehöriger gestaffelt nach Pflegegeldstufen festgesetzten Höchstbeträge können für Ersatzpflegemaßnahmen bis zur Dauer von 28 Kalendertagen pro Kalenderjahr geleistet werden, wenn tatsächliche Kosten in dieser Höhe nachgewiesen werden.

Frage 5:

Ich habe diese Ankündigung bereits umgesetzt und die Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung pflegender Angehöriger entsprechend geändert. Die geänderten Richtlinien sind am 1. Jänner 2017 in Kraft getreten und im Interesse der ZuwendungswerberInnen auch für Verhinderungszeiträume anzuwenden, die zumindest zum Teil im Jahr 2017 liegen.

Die jährliche Höchstzuwendung für verhinderungsbedingt notwendige Ersatzpflege bei Pflege einer minderjährigen oder nachweislich demenziell erkrankten Person beträgt bei Anspruch auf Pflegegeld der

- Stufe 1, 2 oder 3 € 1.500,-,
- Stufe 4 € 1.700,-,
- Stufe 5 € 1.900,-,
- Stufe 6 € 2.300,- und
- Stufe 7 € 2.500,-.

Die Richtlinien finden sich auf den Websites des Sozialministeriums sowie des Sozialministeriumservice und liegen in diesen Behörden auch zur Einsichtnahme auf.

Mit freundlichen Grüßen

Alois Stöger

